

2. Geschäftsordnung für die zweite Kammer

vom 14. Februar 1870.*

Provisorisches Präsidium und Sekretariat.

§ 1.

Der Älteste der Abgeordneten übernimmt bis zur Ernennung des Präsidenten den Vorsitz in der Kammer; die vier Jüngsten übernehmen bis nach vollzogener Wahl der Sekretäre die Führung des Protokolls.

Prüfung der Vollmachten der neu eintretenden Abgeordneten.

§ 2.

Die Kammer beginnt auf jedem Landtag in der ersten Sitzung nach Eröffnung desselben ihre Arbeit mit der Prüfung der Vollmachten der neu eintretenden Abgeordneten.

§ 3.

(1.) Sie teilt sich zu diesem Zweck provisorisch in fünf Abteilungen, deren Mitglieder durch das Loß bestimmt werden.

(2.) Im Falle der teilweisen Erneuerung lösen die neugewählten Abgeordneten besonders, um, soweit es möglich ist, in gleicher Anzahl in die verschiedenen Abteilungen einzutreten.¹

1. Nunmehr unpraktisch, nachdem in § 37 Abs 1 Verf die Integralerneuerung der Kammer vorgeschrieben ist.

§ 4.

Die erste Abteilung prüft die Wahl der Mitglieder der zweiten Abteilung, die zweite die der dritten, die dritte die der vierten, die vierte die der fünften und die fünfte die der ersten.¹

1. Fassung vom 29. Mai 1896.

§ 5.

Jede Abteilung ernennt einen Sekretär und einen Vor-

* Vgl die Vem S 372 ff